

**TÜV AUSTRIA
AUTOMOTIVE GMBH**

Geschäftsstelle:
Deutschstraße 10
1230 Wien
Telefon:
+43(1)610 91-0
Fax: DW 6555
automotive@tuv.at

Ansprechpartner:
Ing. Franz TÖPFL
DW 6462
toep@tuv.at

TÜV®

Gutachten

Antragsteller : Firma
SYMA Autohandels GmbH

Hans-Sachs-Straße 7
A-9020 Klagenfurt

1. Befund

Auftragsgemäß wurde die Verwendbarkeit des nachstehend angeführten Leichtmetallrades in Verbindung mit den im Verwendungsbereich angeführten Reifengrößen an den tiefer angeführten Fahrzeugen geprüft.

Radtype : **BROCK RC19-656 D10**
Radgröße : **6,5Jx16 H2**
Fahrzeugtype : **SSANGYONG CK (KORANDO C, ACTYON)**

Prüfort : Fa. Brammen, 2500 Baden
Prüfdatum : 25.10.2011

Prüfstelle,
Überwachungsstelle,
technischer Dienst (KBA)

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Walter BÜSSEK
Mag. Christoph
WENNINGER

Sitz:
Krugerstraße 16
1015 Wien/Österreich

weitere Geschäftsstellen:
Bludenz, Lauterach, Linz
und Filderstadt (D)

**Firmenbuchgericht/
-nummer:**
Wien / FN 288473 a

Bankverbindungen:
BA CA 52949001084
IBAN
AT121200052949001084
BIC BKAUATWW
RBI 001-04.093.266
IBAN
AT593100000104093266
BIC RZBAATWW

UID ATU 63237036
DVR 3002479

1.1 Beschreibung des Leichtmetallrades

Art	Einteiliges Leichtmetallrad
Hersteller	BROCK
Type	RC19-656 D10
Typzeichen	KBA 47643
Radgröße	6,5Jx16 H2
Lochkreis-Ø [mm]	112 (±0,1)
Lochzahl	5
Mittenloch-Ø [mm]	66,6 (+0,1/-0,0)
Einpresstiefe [mm]	+39,5 (±0,5)
Zulässige Radlast [kg]	705
Kennzeichnung	Typzeichen außen, Hersteller, Radtype, Radgröße, Einpresstiefe, Herkunftsmerkmal und Herstelldatum innen

Befestigungsmittel:

Nr.	Art	Bund	Anzugsmoment [Nm]	Schaftlänge [mm]
S01	Serienmäßige Radschrauben M12x1,5	Kugelbund	127,4 – 156,8	30

2. Durchgeführte Prüfungen und Ergebnisse

Festigkeitsprüfung des Leichtmetallrades

Die Festigkeitsprüfung wurde durch TÜV Pfalz durchgeführt.

Anbau- und Verwendungsprüfung

Gemäß den Vorschriften des VdTÜV-Merkblattes 751, Stand 08.2008, Anhang I, wurden mit den gegenständlichen Rad- und Reifengrößen Freigängigkeits- und Handlingprüfungen durchgeführt.

Die durchgeführten Prüfungen ergaben bei Einhaltung der jeweils zutreffenden Bedingungen keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde.

Ausreichende Abdeckung des Reifens

Die Reifen an der Vorder- und Hinterachse sind gemäß Richtlinie 78/549/EWG i.d.g.F. bei Einhaltung der jeweils zutreffenden Bedingungen ausreichend abgedeckt.

Spurweitenänderung

Die Änderung der Spurweite beträgt weniger als 2 % (Serien-ET 39,5 bis 43 mm).

3. Verwendungsbereich

Auf Grund der durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse erachten wir die Verwendung der gegenständlichen Radgröße mit der nachstehend angeführten Reifengröße für folgende Fahrzeuge unter Einhaltung der jeweils zutreffenden Bedingungen für geeignet:

Fahrzeughersteller : **SSANGYONG**
Handelsbezeichnung : **KORANDO C, ACTYON**

Type	ab Betriebserlaubnis	kW	Reifengröße	Bedingungen
CK	e9*2007/46*0055*00	109,6, 129	215/65R16-98H	1 bis 9

Bedingungen

- Das Geschwindigkeitssymbol und die Tragfähigkeitskennzahl der Reifen müssen mindestens für die höchste zulässige Achslast und für die Bauartgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeuges (Angaben im Genehmigungsbescheid) geeignet sein (ausgenommen sind M&S-Reifen hinsichtlich des Geschwindigkeitssymbols). Die Verwendung von Reifen mit höherer Tragfähigkeitskennzahl bzw. höherem Geschwindigkeitssymbol ist zulässig.
- Die Bremsen- und Lenkungsteile, das gesamte Fahrwerk sowie die Bremskreisanteile müssen dem Serienstand entsprechen. Für Veränderungen (z.B. Fahrwerksänderung) sind entsprechende Gutachten vorzulegen, in denen die Verwendbarkeit der Rad/Reifen-Kombination bestätigt ist.
- Zur Befestigung des Leichtmetallrades dürfen nur die serienmäßigen Radbefestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.
- Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades sind die Auflagen und Hinweise im jeweiligen Genehmigungsbescheid bzw. die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges angeführten Hinweise zu beachten. Es müssen die serienmäßigen Radbefestigungsmittel verwendet werden.
- Zum Auswuchten des Rades dürfen an der Felgenaußen- und -innenseite nur Klebegewichte angebracht werden. Beim Anbringen der Klebegewichte an der Radinnenseite im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremsattel zu achten.
- Es dürfen nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen und für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h dürfen nur Metallschraubventile verwendet werden. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- Die vom Fahrzeughersteller bzw. Reifenhersteller angegebenen Luftdrücke in den Reifen sind einzuhalten.
- Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 10 mm (einschließlich Kettenschloss) auftragen, ist nur an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich. Auf einen sicheren und festen Sitz der Schneekette auf den Reifen muss geachtet werden. In jedem Fall müssen die Angaben des Fahrzeugherstellers (Betriebsanleitung) bzw. Schneekettenherstellers hinsichtlich der Verwendung, Montage und Höchstgeschwindigkeit eingehalten werden.
- Das Anzugsmoment der Radbefestigungsmittel ist der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu entnehmen. Falls dort keine Angaben zu finden sind, gilt das im Gutachten aufgeführte Anzugsmoment.

4. Gutachten

Auf Grund der durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse wird bescheinigt, dass die Eigenschaften im Sinne der Verkehrs- und Betriebssicherheit gemäß § 33 Abs. 6 KFG 1967, BGBl.Nr. 267/1967 i.d.g.F. der im Verwendungsbereich angeführten Fahrzeuge in Verbindung mit den gegenständlichen Rädern und Reifen bei Einhaltung der jeweils zutreffenden Bedingungen nicht herabgesetzt werden.

Allgemeine Hinweise

Gegen eine Tieferlegung unter Verwendung anderer Fahrwerksfedern bestehen keine technischen Bedenken, sofern die serienmäßigen Federwegbegrenzungen nicht verändert werden und das entsprechende Prüfgutachten der verwendeten Fahrwerksfedern vorliegt. Die dort angeführten Auflagen und Hinweise müssen eingehalten werden.

Die Montage des in diesem Gutachten angeführten Leichtmetallrades und der Reifen an die im Verwendungsbereich angeführten Fahrzeuge stellt eine Änderung im Sinne des § 33 Abs. 1 KFG 1967, BGBl.Nr. 267/1967 i.d.g.F. dar und ist unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat (Landeskraftfahrzeugprüfstelle des Amtes der Landesregierung).

Eine Anzeige der Änderung beim Landeshauptmann ist gemäß § 22a Abs. 1 Ziff. 1 lit. b der KDV 1967 nicht erforderlich, wenn der Zulassungsbesitzer über den Nachweis verfügt, dass diese Dimension oder Art von Rädern oder Reifen bereits in einem Verfahren nach § 33 KFG 1967 als für die Type und Ausführung des Fahrzeuges geeignet erklärt wurde, sofern die in diesem Verfahren vorgeschriebenen Auflagen beim Anbringen dieser Räder oder Reifen eingehalten wurden und dabei keine Änderungen am Fahrzeug beim Anbringen der Räder und Reifen erforderlich sind.

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf den gegenständlichen Prüfgegenstand zum Zeitpunkt der Prüfung.

Eine Kopie dieses Gutachtens ist nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten gültig.

Dieses Gutachten umfasst Seite 1 bis 4 und ist nur als Einheit gültig.

Wien, am 07.11.2011

TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH



Der Prüfer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Töpfl'.

Ing. TÖPFL